

Mindestanforderungen hinsichtlich der Beratung durch einen Landschaftspflegeverband oder Zweckverband zur allgemeinen oder maßnahmenbezogenen Umsetzung der WRRL auf Basis eines Arbeitsprogramms

Ziel der Beratungsaktivitäten ist es, die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen an Gewässern 3. Ordnung voranzutreiben. Den Landschaftspflegeverbänden und Zweckverbänden soll eine „Kümmerer- Funktion“ zukommen.

Bei der Beratung durch einen Landschaftspflegeverband/Zweckverband (LPV/ZV) ist Folgendes zu berücksichtigen:

- Es ist ein jährliches Arbeitsprogramm (siehe Muster) im Rahmen des Förderantrags durch den LPV/ZV vorzulegen.
- Die Laufzeit eines Arbeitsprogramms beträgt ein Jahr. Eine Beratungstätigkeit kann für die jeweilige Maßnahme am Gewässer nur einmalig in das Arbeitsprogramm aufgenommen werden.
- Beratungsaktivitäten an berichtspflichtigen Gewässern nach WRRL sind prioritär durchzuführen. Die Beratung hat sich, sofern vorhanden, an den Maßnahmen aus einem Umsetzungskonzept zu orientieren.
- Sofern kein Umsetzungskonzept vorhanden ist, kann Bezug auf das Maßnahmenprogramm genommen werden. Beratungsaktivitäten an Flusswasserkörpern die den „guten ökologischen Zustand“ bereits erreicht haben sind nur nach Prüfung und Bewertung der Notwendigkeit durch die Wasserwirtschaftsämter möglich.
- Beratungsaktivitäten an nicht berichtspflichtigen Gewässern haben sich an Gewässerentwicklungskonzepten zu orientieren. Falls kein Gewässerentwicklungskonzept vorhanden ist, soll die Notwendigkeit der Beratungstätigkeit durch das Wasserwirtschaftsamt überprüft werden.
- Es werden folgende Stundensätze als zuwendungsfähig anerkannt:
 - E9a: 35 Euro
 - E9b: 38 Euro
 - E10: 42 Euro
 - E11: 45 Euro
 - E12: 48 Euro
- Die maximale Zuwendung beträgt 50.000 Euro.
- Der Zuwendungssatz beträgt 75 %.

Die Inhalte des Arbeitsprogramms werden vom LPV/ZV eigenständig festgelegt. Ein Arbeitsprogramm soll in zwei Schritten ausgefüllt werden. Bei der Beantragung der Förderung ist die Benennung der geplanten Maßnahmen erforderlich (erster Schritt „Planung“). Eine Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zu den geplanten Maßnahmen wird dabei empfohlen. Nach dem Abschluss der Beratung soll das Arbeitsprogramm vervollständigt werden (zweiter Schritt „Zielerreichung“). Folgende Punkte gehören i. d. R. in das Arbeitsprogramm:

Planung:

- Gemeinde
- Flusswasserkörper
- Gewässer
- Maßnahme (Maßnahmen Nr. im UK/Maßnahmencode)
- Kostenschätzung

Zielerreichung:

- Wie hoch war der Stundenaufwand (Std)?
- Ist die Maßnahme durchgeführt/umgesetzt worden?
- Welche Kosten sind tatsächlich angefallen?
- Ist eine weitere Realisierung der Maßnahme angedacht?